



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung -** Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

### **Versorgung mit Psychotherapeutinnen /Therapeuten**

1. Wie viele Psychotherapeutinnen / Therapeuten gibt es in Schleswig-Holstein, unterteilt nach Kreisen und kreisfreien Städten?

Antwort: Über die Zulassung von Psychotherapeuten entscheidet der nach § 96 SGB V bei der Kassenärztlichen Vereinigung errichtete Zulassungsausschuss in der nach § 95 Abs. 13 SGB V vorgesehenen Besetzung. Die Landesregierung ist in Zulassungsangelegenheiten nicht beteiligt. Die Aufsicht beschränkt sich nach § 97 Abs. 5 SGB V auf die Geschäftsführung des Zulassungsausschusses.

Die Anzahl der in Schleswig-Holstein zugelassenen Psychotherapeuten ergibt sich aus den von der Zulassungsstelle zur Verfügung gestellten Anlagen 1 und 2.

2. Wie hoch ist der Versorgungsgrad jeweils in den Kreisen und kreisfreien Städten?

Antwort: Der Versorgungsgrad in den Kreisen und kreisfreien Städten ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Planungsblatt ersichtlich.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Ersatzkassen, dass es in Schleswig-Holstein eine Überversorgung gibt?  
Welche Konsequenzen sind ggf. nach Auffassung der Landesregierung zu ziehen?

Antwort: Eine Überversorgung ist nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGB V anzunehmen, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 v. H. überschritten ist. Dies ist nach den beigefügten Zulassungszahlen der Fall und gilt generell auch für fast alle Vertragsarztgruppen.

Ab 01.01.2003 erfolgt die Zulassung nach § 102 Abs. 1 SGB V auf Grund von Verhältniszahlen, die gesetzlich festgelegt werden. Hierfür ist die erforderliche Datengrundlage für die Bedarfszulassung vom Bundesgesundheitsministerium gemäß § 102 Abs. 2 SGB V bis zum 31.12.2001 durch Beauftragung eines geeigneten wissenschaftlichen Instituts erstellen zu lassen.

**Planungsblatt zur Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades**  
**Kassenärztliche Vereinigung: Schleswig-Holstein**

**Anlage 1**

Stand: 08.11.2000

Planungsbereich	Kreis-Typ	Allgemeine Verhältniszahl für Psychotherapeuten	Einwohner im Planungsbereich	Versorgungsgrad rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10,0 %	Mindestversorgungsanteil (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V)	Tatsächlich im Planungsbereich		Für die Berechnung des Versorgungsgrades verwendet				Versorgungsgrad	Planungsbereich gesperrt noch mögliche Zulassung	
							Ärztliche Psychotherapeuten	Psychologische Psychotherapeuten	Ärztliche Psychotherapeuten	Psychologische Psychotherapeuten	Summe Psychotherapeuten (Spalte 9 + 10)	Ärztliche Psychotherapeuten		Ärztliche Psychotherapeuten	Psychologische Psychotherapeuten
							Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl		Anzahl	Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Dithmarschen	9	23.106	136.547	6	7	3	0,0	10,0	3,0	10,0	13,0	220,0	3	0	
Flensburg/SL.	8	10.338	279.310	27	30	11	13,1	25,0	13,1	25,0	38,1	141,0	0	0	
Herzogtum Lauenburg	4	15.692	175.690	12	13	5	6,4	16,0	6,4	16,0	22,4	200,1	0	0	
Kiel	5	3.203	237.337	75	82	30	24,4	76,0	30,0	76,0	106,0	143,1	6	0	
Lübeck	5	3.203	214.017	67	74	27	32,3	81,0	32,3	81,0	113,3	169,6	0	0	
Neumünster/Rendsburg-E.	6	8.389	346.542	42	46	17	16,1	59,0	17,0	59,0	76,0	184,0	1	0	
Nordfriesland	9	23.106	163.080	7	8	3	6,0	12,0	6,0	12,0	81,0	255,0	0	0	
Ostholstein	7	16.615	200.168	12	14	5	7,1	9,0	7,1	9,0	16,1	133,6	0	0	
Pinneberg	2	8.129	288.109	36	39	15	8,9	38,0	15,0	38,0	53,0	149,5	6	0	
Plön	7	16.615	130.838	8	9	4	4,4	6,0	4,4	6,0	10,4	132,1	0	0	
Segeberg	3	10.139	244.781	25	27	10	9,4	26,0	10,0	26,0	36,0	149,1	1	0	
Steinburg	8	10.338	135.161	13	15	6	2,7	23,0	6,0	23,0	29,0	221,8	3	0	
Stormarn	3	10.139	214.477	22	24	9	9,9	24,0	9,9	24,0	33,9	160,3	0	0	

**Erläuterungen:**

Hinweise in Anlage 4 gelten entsprechend.

Rechengang Spalte 4: Spalte 3 dividiert durch Spalte 2 (aufrunden)

Rechengang Spalte 5: Spalte 3 dividiert durch Spalte 2 multipliziert mit Faktor 1,1 (aufrunden ab 0,1)

Rechengang Spalte 6: Spalte 3 dividiert durch Spalte 2 multipliziert mit Faktor 0,4 (aufrunden ab 0,1)

Anmerkung Spalte 7: Zu zählen sind die Ärztlichen Psychotherapeuten gemäß § 101 Abs. 4 SGB V bzw. 4 Abschnitt Nr. 14 Buchstabe a Nrn. (1) bis (5) der Bedarfsplanungs-Richtlinien Ärzte sowie die bei Ärztlichen Psychotherapeuten angestellte

Anmerkung Spalte 8: Zu zählen sind die Psychologischen Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gem. § 95 Abs. 10 SGB V und gem. § 95 Abs. 11 SGB V bzw. die nach der Ärzte-ZV zugelassenen.

Bedingungsklausel Spalte 9 Liegt die Summe der Spalten 7 und 8 unter 50 % des Wertes in Spalte 4, so wird Spalte 7 in Spalte 9 übertragen

Ist die Zahl in Spalte 7 kleiner als die Zahl in Spalte 6, wird Spalte 6 in Spalte 9 übertragen (lt. § 101 Abs. 4 Satz 6 SGB V).

Ist die Zahl in Spalte 7 größer oder gleich der Zahl in Spalte 6, wird Spalte 7 in Spalte 9 übertragen.

Bedingungsklausel Spalte 10 Liegt die Summe der Spalten 7 und 8 unter 50 % des Wertes in Spalte 4, so wird Spalte 8 in Spalte 10 übertragen.

Ist die Zahl in Spalte 8 kleiner als die Zahl in Spalte 6, wird Spalte 6 in Spalte 10 übertragen (lt. § 101 Abs. 4 Satz 6 SGB V).

Ist die Zahl in Spalte 8 größer oder gleich der Zahl in Spalte 6, wird Spalte 8 in Spalte 10 übertragen.

Rechenformel Spalte 12: Allgemeine Formel für die Berechnung des Versorgungsgrades: (Spalte 11 x 100) : (Spalte 3 : Spalte 2)

Rechengang zu Spalte 13: Spalte 6 minus Spalte 7; negativer Wert => 0.

Rechengang zu Spalte 14: Spalte 6 minus Spalte 8; negativer Wert => 0.

**Anlage 2****Stand 29.03.2001**

	ärztliche Psychotherapeuten*	Psychologische Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Kreis Dithmarschen	10	9
Stadt Flensburg	17	15
Kreis Herzogtum-Lauenburg	20	17
Stadt Kiel	63	79
Stadt Lübeck	72	83
Stadt Neumünster	10	11
Kreis Nordfriesland	18	12
Kreis Ostholstein	29	11
Kreis Pinneberg	30	39
Kreis Plön	14	6
Kreis Rendsburg-Eckernförde	33	46
Kreis Schleswig-Flensburg	24	11
Kreis Segeberg	25	26
Kreis Steinburg	10	20
Kreis Stormarn	27	24
<b>Gesamt</b>	<b>402</b>	<b>409</b>

\* Vertragsärzte, die von der KVSH die Genehmigung zur Durchführung einer bzw. mehrerer der nachfolgend genannten Leistungen erhalten haben:

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- analytische Psychotherapie
- Verhaltenstherapie